

§4

(1) Zwischen dem Leiter der Bildungseinrichtung oder dem zum Abschluß einer Vereinbarung berechtigten Leiter und der Lehrkraft ist vor Beginn der Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in der Inhalt, Umfang und Dauer der Tätigkeit sowie die Höhe des Honorars festzulegen sind.

(2) Die Höhe des Honorars wird bestimmt durch die Qualifikation der Lehrkraft, die Qualität der geleisteten Arbeit sowie durch Art und Umfang der Tätigkeit.

(3) Über die Höhe des Honorars entscheidet der jeweilige Leiter der Bildungseinrichtung im Rahmen der in der Anlage enthaltenen Von-bis-Sätze. Über den Mindestsatz hinausgehende Honorare entsprechend den Von-bis-Sätzen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

(4) Mit den Honorarsätzen sind alle im Zusammenhang mit den im § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten anfallenden Leistungen abgegolten.

§5

(1) Der Leiter der Bildungseinrichtung hat, soweit Lehrkräfte länger als einen Monat Tätigkeit im Sinne dieser Anordnung ausüben, die Zustimmung des Betriebes einzuholen, mit dem der Werk tätige im Arbeitsrechtsverhältnis steht.

(2) Nebenberufliche Lehrtätigkeit von vollbeschäftigten Werk tätigen darf wöchentlich nicht mehr als 4 bis 6 Stunden umfassen.

§8

Diese Anordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1970

Der Minister für Volksbildung  
Honecker

Der Staatssekretär für Berufsbildung  
Weidemann

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Honorarsätze

	Hod- er Fach- schul- schluß	mit abgeschlos- sen Fachschul- bildung	IWI S-B S S S S S S S S
1. Honorarsätze je Stunde. Lehrtätigkeit			
— Unterrichtstätigkeit			
Vorlesung,			
Vortrag	7 bis 10	9 bis 15	10 bis 20
— Seminare, Übungen, Konsultationen u. ä.	5 bis 8	7 bis 12	9 bis 15

2. (1) Für die Erteilung von berufspraktischem Unterricht im Rahmen der abschnittswisen Qualifizierung der Werk tätigen
  - bei Einzelschulung je Person/Monat 15 M bis 20M
  - Gruppenschulung je Person/Monat (ab 3 Teilnehmern) 6 M bis 8M

(2) Arbeitsgruppenleiter zur Durchführung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit der Schüler der Abiturstufe der EOS je Stunde 5 M bis 8 M

3. Lehrer und andere Werk tätige entsprechend § 1 der Anordnung, die in einer Prüfungskommission auf dem Gebiet der Berufsbildung mitarbeiten, können Honorare auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung erhalten.

4. Für die Ausarbeitung von Materialien entsprechend §2 der Anordnung sowie der Begutachtung dieser Materialien werden gewährt:

je Schreibmaschinenseite A4 (Manuskript) bei 60 Anschlägen je Zeile und 30 Zeilen je Seite (Zitate sind auf Seiten einzuordnen und mit 50 % der Manuskriptseite zu honorieren) 5 M bis 10M

Hier ist so zu verfahren, daß bei Abgabe des zum Druck bestimmten Manuskripts V<sub>3</sub> des Gesamthonorars und nach Vorliegen des Drucks der Restbetrag gezahlt wird.

Für die Überarbeitung des Manuskripts, ist als Mittelwert 50% der Manuskriptionierung anzusetzen.

Für die Anfertigung von Gutachten je Seite (Manuskriptseite) A 4 0,30 M bis 1M

Anordnung

über die Herstellung von Fruchtsäften, Fruchtsüßmosten, Fruchtweinen, Fruchtschaumwein und Traubenwein im Lohnverfahren — Lohnkelterungsanordnung —

vom 1. September 1970

§ 1

Diese Anordnung gilt für die im Lohnverfahren hergestellten

- Fruchtsäfte nach TGL 24044
- Süßmoste nach TGL 24046
- Fruchtweine und Fruchtschaumweine nach TGL 83—6.6 und Traubenwein nach den Bestimmungen des Weingesetzes.

§ 2

(1) Bei Apfelsaft und Bimensaft gelten in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober eines Jahres folgende Mindestrückgabesätze für jeweils 100 kg Rohstoffe:

- a) keltertrübe Säfte
  - 591 = 84 Flaschen 0,7 l Inhalt oder 90 Flaschen 0,65 l Inhalt